

## **DIE TRIADE DER ZEICHENFUNKTION**

### **Zur Pragmatik und Semantik der Zeichen in Linguistik, Logik und Normsemiotik**

Hinsichtlich des Spannungsfeldes von Objektivismus und Subjektivismus im Rechtsdenken und in der juristischen Reflexion des methodologisch gesicherten Wegs zur Rechts- und Wahrheitsfindung läßt sich die Semiotik dem objektivistischen Pol im Bemühen, wahre respektive gesicherte Erkenntnis zu gewinnen, zuordnen, die Semiotik ebenso wie die Sprachanalyse und desgleichen die Logik und Deontik, so wie dies etwa René Marcic<sup>1</sup> auch unter Hinweis auf Max Bense getan hat. Indes scheint es uns besser, die Semiotik – die Theoretische Semiotik zumal – als eine exakte Grundlagenwissenschaft auszuzeichnen, welche die zeichentheoretischen Formalauszeichnungen und Kategorien aller Zeichenprozesse, insbesondere im Denken und Sprechen, erforscht, aufbaut, systematisiert und formalisiert. In diesem Sinne verfolgt die Theoretische Semiotik und die Normsemiotik das bereits von Charles Sanders Peirce (C.P. 2.229) formulierte Programm<sup>2</sup>, der Normative Sciences<sup>3</sup>, welche die Grammatik ebenso wie die Rhetorik, die Methodologie ebenso wie die Kritik, die formale Logik wie die Ästhetik umspannen und in der Orthopragmatik<sup>4</sup> epistemologisch-normativ gründen. Was im Neukantianismus von Heinrich Rickert<sup>5</sup> als ein transzendentes Sollen idealistisch gesetzt ward, welches als Imperativ jedweden Erkenntnisleistungen die Ordnungsweisen von Apperzeption, Begriff und kategorialer Form vorgibt und solcherart den subjektiven intentionalen Akt epistemologisch-normativ ausrichtet, ist nun pragmatizistisch gewendet in eine exakte Zeichentheorie; diese war freilich von Max Bense in mathematisch-positivistischem Sinne verstanden und zu einer formalisierten Kalkülsprache ausgebaut worden.

Lassen wir die Frage des „Positivismus“<sup>6</sup> in seinen vielfältigen Erscheinungsformen (als mathematischer, logischer, epistemologischer, soziologischer, juristischer etc. Positivismus) einmal dahingestellt und heben wir ab auf unsere Auszeichnung der Theoretischen Semiotik als kalkülisierte Koordinatensprache<sup>7</sup>, so stellt sich die Semiotik als elementares Drittes dar diesseits des theoretischen Spannungsfeldes von Subjektivismus und Objektivismus, beide Pole des Subjektiven und Objektiven gründend und umspannend. Bereits Edmund Husserl<sup>8</sup> hatte dieses Spannungsfeld in seiner „Krisis“-Schrift zu hinterfragen und in seiner „Phänomenologie der Intersubjektivität“ zu überwinden versucht mit seinen Erforschungen der ästhesiologischen Schichten der Leib-Konstitution und der orthologischen, heterologischen und anorthologischen Fundierungen der Wahrnehmungs- und Denkkakte sowie der Apophantik. Husserl tat dies freilich im Sinne seiner transzendental-idealistischen Phänomenologie und Monadologie sowie im Sinne seiner phänomenologischen Hermeneutik. Als auf den koordinatensprachlichen Formalkalkül gebrachte Grundlagenwissenschaft vermag solcherart nun die Theoretische Semiotik im allgemeinen und die Normsemiotik im besonderen sowohl die positivistischen und behavioristischen Forschungsstrategien als auch nicht-positivistische respektive hermeneutische Erkenntnismethoden<sup>9</sup> wissenschaftstheoretisch und wissenschaftskritisch zu begründen und zu umgreifen.

Axiomatisch elementar sind dabei die triadische Zeichenrelation  $ZR = R(M, O, I) = (M \Rightarrow O) \Rightarrow I$  als triadische Relation des Zeichens über seinem Mittel-, Objekt- und Interpretantenbezug einerseits sowie die drei Zeichenfunktionen<sup>10</sup> andererseits, als da sind: die Bezeichnungsfunktion ( $M \Rightarrow O$ ), die Bedeutungsfunktion ( $O \Rightarrow I$ ) und die Gebrauchsfunktion ( $I \Rightarrow M$ ). Als interne Zeichenfunktionen<sup>11</sup> werden diese von der triadischen Zeichenrelation aufgespannt. Nachgewiesen ward von uns in unseren Arbeiten, daß der logisch-phänomenologische Zeichenbegriff von Husserl koordinatensprachlich zugeordnet werden kann der Prädikator-Funktions-Dyade von Extension und Intension im Sinne der Logistik Russell-Carnapscher Provenienz ebenso wie der Significations-Funktions-Dyade von Signifikant und Signifikat im Sinne des linguistischen Zeichenbegriffs von Ferdinand de Saussure; dabei dient uns der relationstheoretisch-pragmatische Zeichenbegriff von Charles Sanders Peirce als Grundlage für die koordinatensprachliche Zuordnung und Transformation mittels des (auf dem Peirce-Zeichen-Theorem aufgebauten) theoretisch-semiotischen Zeichenkalküls von der Zeichen-Relations-Triade und von der Zeichen-Funktions-Dyade, die indes – was hier gezeigt werden soll – eigentlich in vollständiger kategorialer Form zu einer Zeichenfunktions-Triade zu entfalten ist.

Zunächst ergibt sich folgendes Bild<sup>12</sup>:

Husserl	Bedeutungsintensions-Funktions-Dyade von Bezeichnungsfunktion und Bedeutungsfunktion* als Umfang des Gegenstands- bezugs eines Ausdrucks	
Carnap	Extension	Intension
Saussure	Signifiant (Signifikant)	Signifié (Signifikat)
Semiotik (Bense u.a.)	Bezeichnungsfunktion $M \rightarrow O$ $o \hat{=} f$ $M$	Bedeutungsfunktion $O \rightarrow I$ $i \hat{=} g$ $M$

Allerdings wäre es nun ein verheerender Fehler zu meinen, die phänomenologische Dyade der Bedeutungsintention sei gänzlich identisch mit der logistischen und der linguistischen Dyade sowie vice versa die letzteren mit der ersteren. Sämtliche Differenzierungen der Funktions-Dyaden haben – wie es die Aspekt-Auszeichnung „phänomenologisch“, „logistisch“ und „linguistisch“ bereits besagt – ihre funktionalen Besonderheiten: die erstere betrifft die intentionalen Aktoesen des begrifflichen Begreifens in Syntagmen und Begriffen (Phänomenologie sowie deren formale und transzendente Logik); die logistische Funktions-Dyade betrifft die Prädikaten-, Klassen- und Aussagenlogik; und die linguistische Funktions-Dyade endlich betrifft die Ausdrücke der Lingualität als solcher. Das Peirce-Zeichen indes deckt als koordinatensprachlicher Formalkalkül des Zeichens sowohl die Zuordnung der Aspekte der Begriffsorganisation ab als auch deren Gegenstandsbereiche.

Leicht ist ersichtlich, daß im obigen Schaubild die Gebrauchsfunktion ausgespart ist. Demgegenüber ist indes die Gebrauchsfunktion ebenfalls von sämtlichen Aspekt-Besonderungen der Begriffs-Organisation beachtet und bedacht worden; von sämtlichen Aspekt-Besonderungen, das will sagen, von jenen Schulmeinungen, die sich als Phänomenologie, als Logistik und Analytische Philosophie bzw. Sprachphilosophie und als Linguistik an den Universitäten akademistisch separierten, etablierten und zerstritten haben<sup>13</sup>. Bedacht ward nämlich die Gebrauchsfunktion in der Phänomenologie als Doxothese der intentionalen Akte und des noematischen Satzes des Begreifens und des Begriffs, bedacht als Verwendungsregel der Prädikate in der Analytischen Philosophie und Sprachphilosophie, und endlich bedacht in der Linguistik als Aspekte der Semasiologie und Onomasiologie, und zwar als der Verwendungsaspekt der lingualen Ausdrücke, welcher auf den (semasiologischen) Bedeutungswandel der Sprache ebenso wie auf die (onomasiologischen) Bezeichnungscharaktere von Wort und Gegenstand sich durchschlägt. Dies manifestiert sich sodann bei de Saussure in der sprachsystemischen Einheit von parole-langue-und-langage: in der parole als den Sprechakten, in der langue als der (sprach)kompetenten Sprachverwendung und in der langage als dem Insgesamt der natürlichen Sprache (z.B. dem Deutschen, dem Französischen, Arabischen, Chinesischen, Kurdischen etc.).

Freilich will nun beachtet sein, daß die dyadisch operationale Zeichenrelation mit dem o-Operator der Bezeichnungsoperation und dem i-Operator der Bedeutungsoperation nicht mehr genügt, um die Gebrauchsfunktion abzudecken, wenn die operationale Zeichenrelation von Max Bense<sup>14</sup> wie folgt definiert ist:  $ZR = Z(M \circ O, i I)$ . Vielmehr müssen wir noch den m-Operator der Verwendungsregulation einführen. Die Verwendungsregulation der Verwendungsregel ist dabei mehr als die bloß applikative Gebrauchsfunktion  $I \Rightarrow M$ ; richtiger zeichnet sich diese aus als die inverse Gebrauchsfunktion, und zwar infolge der sprachsystemischen Inversion der applikativen Gebrauchsfunktion; d.h. in der Verwendungspraxis des Wortgebrauchs konstituiert sich umgekehrt die Verwendungsregel des Wortgebrauchs, so daß nunmehr der applikative Wortgebrauch und die Verwendungsregel innerhalb der Rekursivität des Sprachsystems reversibel und damit reguliert sind. Die operationale Zeichenrelation lautet nunmehr als Triade vollständig:  $ZR = Z(M \circ O, i I \Rightarrow M m I)$ .

Diese triadisch operationale Zeichenrelation läßt sich sodann überführen in die kategorienabbildungsfunktionale Zeichenrelation<sup>15</sup> bei Äquivalenz ( $ZR \leftrightarrow ZF$ ) von triadischer Zeichenrelation und triadischer Zeichenfunktion, welche zugleich das Insgesamt der drei Teilfunktionen von Bezeichnungs-, Bedeutungs- und (inverser) Gebrauchsfunktion darstellt:

$$Z(ZR \leftrightarrow ZF) = Z \left( \begin{array}{c} M \rightarrow O \\ f \quad M \end{array} \cdot \begin{array}{c} O \quad \rightarrow I \\ M \quad g \quad M \end{array} \Rightarrow \begin{array}{c} M \rightarrow I \\ h \quad M \end{array} \right)$$

Bezeichnungs- Funktion	Bedeutungs- Funktion	inverse Gebrauchs- Funktion
---------------------------	-------------------------	--------------------------------

Sind also die o-, i- und m-Operatoren mengenabbildend definiert, so sind die f-, g- und h-Abbildungsfunktionen deren repräsentationale Entsprechungen, so daß gilt:  $o \cong f, i \cong g, m \cong h$ . Durch die Kategorienabbildungen wird die triadisch operationale Zeichenrelation in ein triadisch zeichenrelationales repräsentierendes Abbildungssystem überführt.

Die inverse Gebrauchsfunktion ist nunmehr also die Umkehrung (Inversion) der applikativen Gebrauchsfunktion  $I \xrightarrow{h} M$  und bildet die (im je immer singulären Sprachgebrauch vermittelte) Verwendungspraxis als Verwendungsregel in den Interpretanten ab als den regulärbedeutungsmäßigen Interpretanten; denn solcherart ist die Verwendungsregel innerhalb und durch die Praxis sprachsystemisch stabilisiert, da die Inversion des je immer singulären Sprachgebrauchs sich äquilibriert in der sprachsystemischen Regularität als Reversibilität der Applikation und da dies zugleich die (sprachsystemische) Rekursivität der parole zur Folge hat hinsichtlich der langue (Sprachkompetenz und Sprachverwendung) aufgrund der langange der jeweiligen Sprach- und Kommunikationsgemeinschaft.

Nehmen wir beispielsweise Aussagen bzw. Sprechakte wie: „Die Selbststeuerung des Herzens wurde von Ernst von Brücke entdeckt.“ „Die Vasco-da-Gama-Brücke zu Lissabon überspannt den Tejo und mißt eine Länge von 17 km.“ „Frau Müller legt ihre Brücke jede Nacht in ein Zahnpastabad.“ „Die Brücke im Wohnzimmer ist ein echter Täbris-Teppich.“ „Kapitän Ahab steht auf der Kommando-Brücke seines Schiffes.“ „Die Brücke wurde 1905 in Dresden als Arbeits- und Ausstellungsgemeinschaft von expressionistischen Malern gegründet.“ Er-sichtlich bildet sich in der Bedeutungsintention des jeweiligen Sprechaktes nicht nur die Extension und die Intension des polynomen Prädikators „Brücke“ ab - und damit nicht nur der Signifikant und das Signifikat der Wortallgemeinheit „Brücke“, die teils als Eigennamen, teils als Kennzeichnungsname fungiert -; vielmehr bildet sich des weiteren der Sprachgebrauch ab, und zwar sowohl der singular-applikative als auch der generell-inverse und damit reversible Sprachgebrauch der (rekursiv prozessierbaren) Verwendungsregeln der jeweiligen Ausdrücke, hier hinsichtlich des Polynoms „Brücke“. Die Verwendungsregeln gehören ja zum pragmatisch-syntaktischen und semantischen Gesamtbestand<sup>16</sup> der grammatikalischen Formgesetze mit dazu, wonach in sprachsystemischer Rekursivität sodann gemäß der Formationsgesetze unendlich viele Sätze (in der parole) je immer erzeugbar sind. Solcherart ist also der regulärbedeutungsmäßige Interpretant nicht nur als ein bloß dyadischer Zusammenhang von Bezeichnungs- und Bedeutungsfunktion definiert; richtiger bestimmt sich der regulärbedeutungsmäßige Interpretant zuallererst innerhalb der Sprachpraxis einer Kommunikationsgemeinschaft und innerhalb des solcherart pragmatisch konstituierten Sprachsystems als triadischer Funktionszusammenhang von Bezeichnungs-, Bedeutungs- und Gebrauchsfunktion<sup>16</sup>.

Was für die Ausdrücke als Dingzeichen<sup>17</sup> der natürlichen Sprache gilt, gilt auch für die Termini-zeihen der Fachsprachen, hier insonderheit der Rechtssprache. Die Rechtssprache charakterisiert sich als eine terministische Überformung der natürlichen Sprache, welche über Legaldefinitionen bzw. juristisch konventionalistische Sach- und Nominaldefinitionen der Dogmatik und der Rechtsprechung über-determiniert wird; „über-determiniert“, das heißt mehrfach determiniert insofern, als die solcherart terministisch überformten Dingzeichen der natürlichen Sprache zugleich noch durch die Determinanten der juristischen Textinterpretation überformend bestimmt werden als auch durch rechtssoziologisch signifikante einschlägige Determinanten der Rechtsdynamik eines sozialen Integrats.

Der Ausdruck „Betrug“ beispielsweise fungiert als Strafrechtsbegriff innerhalb der Rechtssprache als terminus technicus. Solcherart ist dieser Begriff der natürlichen Sprache von juristisch terministischen Überformungen geprägt. Was umgangssprachlich als „Betrug“ bezeichnet wird, meint bedeutungsmäßig mitunter oft nur „Traum“, „Täuschung“, „Spiegelfechtere“, „Lüge“, wodurch der Getäuschte in selbstschädigender Weise zugunsten eines anderen oder

zugunsten einer Wahndee irregeführt wird.<sup>18</sup> Hingegen definiert sich „Betrug“ im Rechtsinne gemäß der Legaldefinition des § 263 StGB als ein tatbestandsmäßiger Zusammenhang, bestehend aus a) einer Täuschungshandlung des Täters durch Tun oder Unterlassen in der Weise der Vorspiegelung falscher Tatsachen, der Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen, b) aus einem so verursachten Irrtum des Getäuschten und c) aus einer darauf beruhenden Vermögensverfügung des Getäuschten, welche d) einen Vermögensschaden des Getäuschten selbst oder eines anderen zeitigt; und e) dabei wird zugleich seitens des Täters der eigene Vermögensvorteil oder der eines Dritten zumindest erstrebt, wenn auch nicht notwendig erreicht; hierbei ist die Täuschungshandlung also ein von eben dieser Absicht getragenes Gesamtverhalten, das auch in Schweigen als schlüssigem Täuschungsgebaren vollzogen und erfüllt werden kann – so z.B. beim Handel mit Kunstwerken von dubioser Herkunft etc., etwa bei Beutekunstwerken des Zweiten Weltkrieges oder sonstigem Kunstraub bzw. Kunstdiebstahl oder bei Unterschlagung von Kunstwerken und bei deren Weiterverkauf, sei es auf deutschem Boden oder im Ausland unter den jeweils nationalen Besonderheiten hinsichtlich der Möglichkeit oder Unmöglichkeit gutgläubigen Erwerbs.

Solcherart ist das juristische Termzeichen „Betrug“ als ein Metazeichen zu charakterisieren, das unter sich ein komplexes Zeichensystem befaßt:<sup>19</sup> durch ihre Einbettung der Dingzeichen der natürlichen Sprache in die Rechtssprache werden diese so dergestalt überformt und beziehen als Termzeichen ihre Bedeutungswertigkeiten innerhalb der sonderweltlichen Region der Rechtssprache samt deren rechtskulturellen Welterschlossenheit; zuallererst manifestiert sich dies in den spezifischen Konnotations-Zusammenhängen dogmatischer und richterrechtlich ausgeformter Rechtssätze sowie juridischer Begriffe und Topoi -: so etwa im Strafrecht bei den Begrifflichkeiten der Begehungs- und Unterlassungsdelikte (betreffs § 13 StGB), des Vorsatzes und der Absicht (§ 15 StGB) als subjektive Tatbestandsmerkmale, der Handlungskausalität und Handlungszurechnung etc. Diese Topoi und gedanklichen Inhalte sind Konzepte, die in der Lingualität zwar versprachlicht werden, die aber in der Lingualität ganz und gar nicht restlos und identisch aufgehen: Die Rechtswissenschaft ist darob eben zwar eine Geisteswissenschaft, nicht aber eine Sprachwissenschaft.

Theoretisch-semiotisch gelten für das Meta- und das Konnotationszeichen folgende Schemata (in dyadischer kategorialer Form der Zeichenfunktionen):

Metazeichen

Konnotationszeichen

$(M^{meta} \Rightarrow O_M^{meta})$	$\Rightarrow I_M^{meta}$
$(M^{ding} \Rightarrow O_M^{ding})$	$\Rightarrow I_M^{ding}$

$(M^{kon} \Rightarrow O_M^{kon})$	$\Rightarrow I_M^{kon}$
$(M^{ding} \Rightarrow O_M^{ding})$	$\Rightarrow I_M^{ding}$

Es handelt sich hierbei um Superzeichenbildungen von Metaebene (meta) des Zeichens, Konnotationsebene des Zeichens (kon) und der Dingzeichenebene (ding).

Das Schema des juridischen Termzeichens als komplexes Metazeichen der reinen Lingualität<sup>20</sup> (ohne Konzeptualität) lautet:

$(M^{meta} \Rightarrow O_M^{meta})$	$\Rightarrow I_M^{meta}$
$(M^{kon} \Rightarrow O_M^{kon})$	$\Rightarrow I_M^{kon}$
$(M^{ding} \Rightarrow O_M^{ding})$	$\Rightarrow I_M^{ding}$

Metazeichensystem des juridischen  
Termzeichens mit Konnotations-  
ebene und Dingzeichenebene der  
natürlich-sprachlichen Ausdrücke

Die vollständige kategoriale Form der Meta-, Konnotations- und Dingzeichen-Schemata müßte freilich triadisch dargestellt werden, erweitert also um die (inverse) Gebrauchsfunktion. Der Übersichtlichkeit wegen haben wir uns auf die dyadische kategoriale Form beschränkt.

Der juridische Fachausdruck „Betrug“ nun befaßt unter seinem Interpretanten sämtliche Konnotationssysteme betreffs seiner objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale und des weiteren auf der Dingzeichenebene die Ausdrücke der Umgangssprache. Dabei fungiert das (juridische) Termzeichen als komplexes Metazeichen innerhalb der kategorialen Form der Norm im Iteranden, so daß es deontisch determiniert ist durch den Iteranden des deontischen Operators hinsichtlich des Sollensgrades als Gebot (betrügerische Handlungen zu unterlassen) bzw. als Verbot betrügerischer Handlungen und so daß es des weiteren deontisch determiniert ist durch das Praxem der Konstitution und Geltung; für die Rechtsnorm gilt mithin<sup>21</sup>:

$$ZR(N_R^P) = MI \xrightarrow{pr.} (I_{it.} \xrightarrow{\cdot} \underbrace{Zkl(M O I)' \times Rth(\dots \dots \dots)'}_{\text{Iterand}})$$

Dabei ist aber der Komplex des Iteranden jeweils durch die Zeichenfunktions-Triade im obig definierten Sinne bestimmt, nämlich als ein Zusammenhang von Bezeichnungs-, Bedeutungs- und Gebrauchsfunktion. Dies läßt sich beispielsweise leicht an der Rechtsprechung und deren gebrauchsfunktionaler Fassung des „Betrugs“ als „Eingehungsbetrag“ ersehen (BGHSt 15, 24; 23, 300 (302)): Danach liegt Betrug bereits vor in vollendeter (und nicht bloß in versuchter) Form, wenn der Getäuschte einen Vertrag abgeschlossen hat mit dem Betrüger und solcherart so weit auf die Vermögensdispositionen eingegangen ist, daß dergestalt bereits sein Vermögen akut gefährdet ist, und zwar auch dann, wenn der Getäuschte sich noch durch Anfechtung des Geschäfts wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 BGB von dem Vertrag lossagen könnte.

Methodologisch besagt die Charakteristik der Rechtssprache als juridische Termsprache, welche die natürliche Sprache überformt, dies, daß die grammatische Auslegungsmethode selbst im Strafrecht – das Rechtsschöpfungen ohne gesetzlich-positiven Anhalt zu Lasten eines Angeklagten verbietet (Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB)<sup>22</sup> – nicht aufgehen kann in einer sprachpositivistischen Rechtslinguistik bzw. in einer rein linguistischen Rechtssemiologie. Der mögliche Wortsinn des Gesetzes ist die äußerste Grenze der Interpretation (vgl. BGHSt 4, 144(148)); aber der Wortsinn des Gesetzes ist zugleich das bedeutungsintentionale insgesamt der Gesetzes-Norm. Erst solcherart ist das Gesetz eine symbolische Form des lebendigen, sich lebensweltlich entwickelnden Geistes, „der mit den Lebensverhältnissen fortschreiten und ihnen sinnvoll angepaßt werden will, solange dies nicht die Form sprengt, in die er gegossen ist“ (BGHSt 10, 157 (160)).

## Zusammenfassung

Auf der Grundlage der Stuttgarter Basis-Erweiterung der Peirceschen Semiotik sind (in Anknüpfung an unsere bisherigen Beweise) sowohl der Zeichenbegriff Husserls als auch der von de Saussure miteinander koordinierbar und des weiteren diese mit dem logistischen Zeichenbegriff von Frege und Russell sowie Carnap. Ward dies bislang nur für die Funktionsdyade der Bezeichnungs- und Bedeutungsfunktion explizit gezeigt, so wird derselbe Beweis nunmehr überdies für die um die Gebrauchsfunktion erweiterte Funktions-Triade geführt. Die triadische Zeichenfunktion wird dabei von der Zeichenrelations-Triade aufgespannt. Hinsichtlich der Gebrauchsfunktion ist zwischen der applikativen Gebrauchsfunktion und der inversen Gebrauchsfunktion des pragmatisch konstituierten Sprachsystems zu unterscheiden. Freilich dürfen die Funktions-Aspekte der Linguistik, der Logistik und Deontik sowie der phänomenologischen Bedeutungs-Intentions-Logik nicht metabasisch miteinander vermischt werden. Die Forschungsgegenstände sind je eigener Art. Dies läßt sich an den juristischen Termzeichen der Rechtssprache exemplarisch beweisen. Die Rechtswissenschaft kann solcherart nicht in einer Rechtslinguistik aufgelöst werden. Die rechtswissenschaftliche Methodik vereinigt vielmehr rechtspositivistische mit linguistisch-positivistischen und hermeneutischen Elementen. Die Rechtssprache baut sich auf den juristischen Termzeichen als komplexen Metazeichen auf; diese sind aber gleichwohl der lingualen Grammatik als auch den logischen Denkgesetzen unterworfen.

### Abkürzungen:

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs für Strafsachen (zitiert nach Band und Seite)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949
StGB	Strafgesetzbuch

### Anmerkungen

- <sup>1</sup> cf. René Marcic, *Geschichte der Rechtsphilosophie. Schwerpunkte – Kontrapunkte*, Freiburg 1971, S. 133 - 144, insbes. S. 139 f.
- <sup>2</sup> cf. Elisabeth Walther, *Charles Sanders Peirce. Leben und Werk*, Baden-Baden 1989, S. 278-281, 288-291.
- <sup>3</sup> cf. Josef Klein, „Paradoxales zwischen Rechtssemiotik und Normsemiotik“, in: *Semiosis* 71/72 (1993), S. 43-73, insb. S. 44, 59.
- <sup>4</sup> cf. Josef Klein, „Axiologie und synechistischer Pluralismus der Sozietät. Eine normsemiotische Studie zur Metaphysik der Sitten und des Rechts“, in: *Semiosis* 42 (1986), S. 46-64, insb. S. 47.
- <sup>5</sup> cf. Heinrich Rickert, *Gegenstand und Erkenntnis* (1894).
- <sup>6</sup> cf. Theodor W. Adorno u.a., *Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie* (1969). Zu Zeiten der Nach-68-Jahre und der Vorherrschaft der Frankfurter Schule im Kulturbetrieb war Max Benses Selbstcharakteristik als Positivist gewiß ein bewußter Tabubruch des kulturindustriellen Scheuklappendenkens.
- <sup>7</sup> cf. Josef Klein, „Paradoxales zwischen Rechtssemiotik und Normsemiotik“, a.a.O., S. 46.
- <sup>8</sup> cf. Edmund Husserl, *Die Krisis der europäischen Wissenschaften und die transzendente Phänomenologie*, Husserliana Bd. VI, Den Haag 1954; ders., *Cartesiansische Meditationen*, Husserliana Bd. I, Den Haag 1963 (2. Aufl.), S. 121 ff.; ders., *Zur Phänomenologie der Intersubjektivität*, Erster Teil, Husserliana Bd. XIII, Den Haag 1973, S. 30 ff., 363 ff., 381 ff.
- <sup>9</sup> Zur systematischen Verknüpfung rechtspositivistischer bzw. normativistischer und hermeneutischer Elemente im Rechtsdenken auf normsemiotischer Grundlage: Josef Klein, „Vom Adel des Gesetzes – zu einer Semiotik der Norm“, in: *Semiosis* 33 (1984), S. 34-69; ders., „Die Zeichenphänomenalität und das normsemiotische

- Oktogon – Zur Deontologie und Deontik sowie zur normsemiotischen Mutterstruktur der logischen Vielecke“, in: *Semiosis* 74/75/76 (1994), S. 35-89; ders., „Die Abduktion in der subsuntiven Deduktion und die induktive Wahrscheinlichkeit – Der Konklusions-Park als Verkettungs-Verbund von Schlußformen“, in: *Semiosis* 77/78 (1995), S. 81-110; ders., „Zum Für und Wider der Anwendbarkeit der Drittstaatenregelung auf die Bestimmungen über das Familienasyl – Ein Beitrag der Normsemiotik zur juristischen Methodik und zum Asylrecht“, in: *Semiosis* 83/84 (1996), S. 81-117.
- <sup>10</sup> cf. Elisabeth Walther, *Allgemeine Zeichenlehre*, Stuttgart 1974, S. 72, 80-89, 98.
- <sup>11</sup> cf. Elisabeth Walther, ebd. S. 113.
- <sup>12</sup> cf. Josef Klein, *Denken und Sprechen nach Aspekten der Theoretischen Semiotik unter besonderer Berücksichtigung der Phänomenologie Edmund Husserls*, Diss. Stuttgart 1983, S. 106, 218; ders., „Über Intention und Intension in Ansehung des Aufbaus der deontischen Modalitäten – Zur normsemiotischen Kritik des Extensionalismus“, in: *Semiosis* 85-90 (1997) S. 335-344, insb. S. 335-340, 342.
- <sup>13</sup> Durchaus nicht erst seit Ludwig Wittgenstein und dessen *Philosophischen Untersuchungen* wurde der Gebrauch eines Ausdrucks mithin bedacht in Philosophie und Sprachwissenschaft, wie dies einige seiner Prose-lytenmacher uns verkünden wollen.
- <sup>14</sup> cf. Max Bense, *Zeichen und Design*, Baden-Baden 1971, S. 34 f. Dabei bildet die operationale Zeichenrelation die Mengen des Mittelbezuges in die Menge des Objektbezuges und die des Objektbezuges in die Menge des Interpretantenbezuges ab.
- <sup>15</sup> cf. Max Bense, *Die Vermittlung der Realitäten. Semiotische Erkenntnistheorie*, Baden-Baden 1976, S. 126 ff.
- <sup>16</sup> Allerdings läßt sich die Bedeutungsintention eines Ausdrucks ganz und gar nicht auflösen einzig zugunsten der Verwendungsregeln, wie dies Ernst Tugendhat meint propagieren zu sollen. Dies Anti-Husserl-Projekt Ernst Tugendhats entbehrt vielmehr jedweder zeichentheoretischen Grundlage und aller semiotischen Stichhaltigkeit. Dies hochgeschicte Buch ist leider so nur eine semiotische Mißgeburt. cf. Ernst Tugendhat, *Vorlesungen zur Einführung in die sprachanalytische Philosophie*, Frankfurt a.M. 1976.
- <sup>17</sup> Unsere Unterscheidung „Dingzeichen“ und Termzeichen geht letztlich auf Ernst Cassirer zurück. Cf. Ernst Cassirer, *Philosophie der symbolischen Formen*, Bd. III, Darmstadt 1972, S. 383 ff.
- <sup>18</sup> cf. August von Platen, † Die Liebe hat gelogen, die Sorge lastet schwer, betrogen, ach! betrogen hat alles mich umher †; Elegie (1822), zit. nach dem gleichnamigen Lied von Franz Schubert Op. 23 Nr. 1.
- <sup>19</sup> Die komplexen Metazeichen werden von Louis Hjelmslev und Roland Barthes zwar ansatzweise gesehen, nicht aber hinreichend entfaltet und erfaßt. Cf. Roland Barthes, *Elemente der Semiologie* (1964), dt. Frankfurt a.M. 1983, S. 75.
- <sup>20</sup> cf. Josef Klein, „Park des Textes & Textpark – Textstruktur und die Struktur des Rechtssatzes“ Teil II: Park als normsemiotische Bedeutungskategorie, in: *Semiosis* 36/37/38 (1984/85), S. 86-99, insb. S. 96 f. Hier ist bereits durch die Einführung des Lingual-Reafferenz-Prinzips der Differenz von Lingualität und Konzeptualität Rechnung getragen.
- <sup>21</sup> Cf. Josef Klein, „Das normsemiotische Oktogon – Zum Ausschluß des Subalternations-kombinierten-Ross-Paradoxes...“, in: *Semiosis* 65-68 (1992), S. 305-327, insb. S. 307.
- <sup>22</sup> Dies ist die Gesetzlichkeitsgarantie des „nulla poena sine lege“, d.h. „keine Strafe ohne Gesetz“. Cf. Hans-Heinrich Jescheck, *Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil*, Berlin 1969, S. 109-113, 89-101.



Josef Klein: Die Triade der Zeichenfunktion – Zur Pragmatik und Semantik der Zeichen in Linguistik, Logik und Normsemiotik.

In: Semiosis. Internationale Zeitschrift für Semiotik und Ästhetik Nr. 91/92, Agis-Verlag, Baden-Baden 1998, S. 97-104.

Berichtigung zu S. 98 (Z. 18) :

(statt: ) Bedeutungsintensions-Funktions-Dyade  
(richtig: ) Bedeutungsintensions-Funktions-Dyade

Internationale Zeitschrift für  
Semiotik und Ästhetik  
23. Jahrgang, Heft 3/4 1998

### Inhalt

Harry Walter	3	Max Bense als Zeichner
Almir Mavignier	9	Erinnerungen an das Seminar von Bense in der
Ottomar Hartwig	11	Erinnerung an Vorlesungen und Seminare bei Max Bense
Hans Brög	13	Max Bense – Des intellektuellen Stuttgart glücklicher Umstand
Wolfgang Kiwus	17	Der geistige Mensch und die Technik
Frieder Nake	19	Mit Max Bense in der Sonne von Colorado, virtuell
Haroldo de Campos	25	Zugang zu Max Bense
Koij Kusabuka	31	Max Benses materiale Ästhetik und der Gestaltungsprozess unter dem Gesichtspunkt des Algorithmus
Shutaro Mukai	37	Die Gegenwartsbezogenheit der Ästhetischen Anschauungen Max Benses
Frue Cheng	41	Designobjekt vom Standpunkt der Theoretischen Semiotik
Xu Hengchun	43	Abriss der Designästhetik
Jens-Peter Mardersteig	47	Max Bense in Memoriam
Georg Nees	49	Hadamards „Vergiss-Funktionen“
Helmar G. Frank	59	Begriff und Ursprünge der Informationsästhetik
Barbara Wörwag	67	Semiotik und das Problem der Interpretation in der Kunst
Udo Bayer	73	Zu Max Benses <i>Theorie Kafkas</i>
Elisabeth Emter	81	Der Mann, an den ich denke, wenn sich epistemologische Verwirrungen einstellen
Karl Gfesser	87	Erklärung und Begründung
Josef Klein	97	Die Triade der Zeichenfunktion
Alfred Toth	105	Ist ein qualitativer semiotischer Erhaltungssatz möglich?
Angelika Karger	113	Dank an Max Bense – Jetzt
Ilse Walther-Dulk	119	Einige Notwendige Bemerkungen zu Prousts Jean Santeuil
Jean-Claude Leroy	127	Jean-Marie Guyau – Précurseur de l'esthétique moderne
Georg Maag	133	Kleine Geschichte des Begriffs „Ästhetische Erfahrung“ Hochschule für Gestaltung